

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Duisburg über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken im Ortsteil Duisburg-Homburg-Hochheide vom 12. Juli 2013¹

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 08. Juli 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf

- § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen.
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666) – unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen.

§ 1***Besonderes Vorkaufsrecht***

Der Stadt Duisburg steht in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebiet, für welches sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht und für das daher der Rat der Stadt Duisburg beschlossen hat, vorbereitende Untersuchungen als Grundlage für ein förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet gemäß § 142 Baugesetzbuch durchzuführen, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 des Baugesetzbuches zu.

§ 2**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt

im Nordosten durch die öffentliche Verkehrsfläche der Husemannstraße von Kirchstraße bis Moerser Straße,
im Südosten durch die öffentliche Verkehrsfläche der Moerser Straße bis zur Ecke Moerser Straße/Lauerstraße/Rheinpreußenstraße,
im Süden durch die hinteren Grenzen der Grundstücke südlich der Moerser Straße von Rheinpreußenstraße bis Kirchstraße einschließlich der Grundstücke in den Eckbereichen Rheinpreußenstraße/Moerser Straße, Moerser Straße/Ottostraße (bis Hausnummern Ottostraße 53 und 53 A), Moerser Straße/Ehrenstraße/Poststraße (Poststraße 3, 5 und 2 bis 4 A sowie Ehrenstraße 2 bis 10),
im Nordwesten durch die hinteren Grundstücksgrenzen der nordwestlichen Bebauung an der Kirchstraße von Moerser Straße bis Husemannstraße.

In dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Geltungsbereich der Satzung umrandet dargestellt.

§ 3**Wirksamkeit**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

¹ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 23/2013 vom 30. Juli 2013, S.194 – 196

Anlage

zur Satzung der Stadt Duisburg über das besondere Vorkaufsrecht an Grundstücken
im Ortsteil Duisburg-Homberg-Hochheide vom 12. Juli 2013

